

17.11.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absatz 1 Nr. 2a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. In Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft besteht im Betreuungsangebot Kindergarten ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Kinder, die nicht dreimal pro Woche den Nachweis eines negativen COVID-19 Tests in der Einrichtung vorlegen. Bei einer Anwesenheit von drei Tagen in Folge sind zwei Testnachweise, bei einer Anwesenheit von ein bis zwei Tagen in Folge ein Testnachweis vorzulegen. Als Nachweis dient die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis oder im Fall der Durchführung von Testungen durch Erziehungsberechtigte die Vorlage der vollständig für die jeweilige Woche ausgefüllten und von einem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Bescheinigung über die Durchführung von Antigen-Selbsttests an Kindern im häuslichen Bereich. Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum auf die jeweilige Woche

Seite 1/10

folgenden Dienstag vorgelegt, besteht ein Betretungs- und Teilnahmeverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung.

Der Vollständigkeit der Dokumentation steht es nicht entgegen, wenn vereinzelt Testungen dem Kind nicht zugemutet werden können (z.B. wegen nachhaltiger Verweigerung des Kindes), soweit ansonsten die Testungen überwiegend regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden. Der Grund für die Unzumutbarkeit der Testung ist von den Erziehungsberechtigten glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Vollständigkeit der Dokumentation trifft die Einrichtungsleitung.

2. Abweichend von Ziffer 1 sind für die Woche vom 15. bis 21.11.2021 die Nachweise für zwei negative COVID-19 Tests pro Woche, bei einer Anwesenheit von bis zu drei Tagen in Folge ein Testnachweis vorzulegen.
3. Es gilt eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises,
 - a) für Kinder, denen aufgrund einer Behinderung die Durchführung eines Antigen-Tests nicht möglich ist, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden,
 - b) für immunisierte Kinder, die gegenüber der Einrichtung eine Impfdokumentation über eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene vollständige Impfung oder einen auf sie ausgestellten Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus vorlegen. Das PCR-Testergebnis muss zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegen.Ferner kann von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern es sich um ein Kind handelt, das aufgrund einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes in die Einrichtung aufgenommen wurde. Die Entscheidung darüber trifft die Einrichtungsleitung.
4. Die Regelungen über die Testpflicht beim Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in Kindertageseinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 CoronaVO Absonderung bleiben unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Testung in Kindertagesstätten vom 19.10.2021. Letztere wird hiermit aufgehoben.
6. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 18.11.2021 wirksam und bis zum 16.12.2021 befristet.

Begründung:

I.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als fünf Mikrometer) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gemäß § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG sind gemäß § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Seit Anfang Juli ist bundes- und landesweit ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Das heißt, dass sich SARS-CoV-2-Infektionen wieder stärker in Deutschland und Baden-Württemberg ausbreiten.

Die 7-Tage-Inzidenz in Baden-Württemberg, die am 22.07.2021 noch 11,4 betrug, hat sich binnen vier Monaten mehr als verdreißigfacht und ist mittlerweile wieder auf einen Wert von 382,8 gestiegen (Stand 16.11.2021). Der Anteil der Kinder und Jugendlichen von 0 – 19 Jahren an den allen Fällen innerhalb der letzten sieben Tage betrug 27 %. In Baden-Württemberg werden die meisten Infektionen durch besorgniserregende Varianten (VOC) verursacht. Der Anteil von Delta (B.1.617.2) lag in der 44. KW bei 99 %. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz beträgt 5,8. Nach den Daten des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind mit Datenstand 16.11.2021, 16 Uhr 424 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 193 (45,5 %) invasiv beatmet. Der Anteil an COVID-19 Fällen in intensivmedizinischer Behandlung an der Gesamtzahl der betreibbaren ITS-Betten beträgt 18,7 %. Bis zum 16.11.2021 waren in Baden-Württemberg 75,9 % der Bevölkerung ab 12 Jahre mit STIKO-Impfempfehlung mindestens einmal geimpft und 74,1 % vollständig geimpft

(vgl. Tagesbericht COVID-19 vom 16.11.2021, (<https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05 Service/LageberichtCOVID19/COVID Lagebericht LGA 211116.pdf>))

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder noch nicht vollständig geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat, aber aufgrund der steigenden Infektionszahlen ansteigend beurteilt. Seit dem Vorjahr nahm der Anteil der 0- bis 5-jährigen Fälle an allen in Kita-Ausbrüchen beteiligten Fällen kontinuierlich zu: von etwa 35 % während der zweiten Welle und etwa 45 % während der dritten Welle auf etwa 63 % im August 2021. Seitdem zeichnet sich ein Rückgang ab. (vgl. Wöchentlicher Lagebericht des RKI vom 14.10.2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-11.pdf? blob=publicationFile).

Auch in Mannheim ist die Zahl der Neuinfektionen in den letzten Monaten erheblich angestiegen. Am 22.07.2021 betrug die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Mannheim noch 12,2. Am 16.11.2021 lag sie bei 403,6 und damit über dem Landesdurchschnitt von 382,8. Innerhalb von vier Monaten hat sich die 7-Tage-Inzidenz in Mannheim somit um den Faktor 33 erhöht. Durch den Anstieg der Fallzahlen ist das Risiko, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren, deutlich höher geworden.

Der Anteil der infizierten Kinder in Kindertageseinrichtungen an allen Fällen in der KW 44 betrug 3,6 %. Die 7-Tage-Inzidenz in der Gruppe der 3 – unter-6-jährigen betrug im Stadtkreis Mannheim in der KW 44 173,6. In den KW 41-43 lag der Anteil der infizierten Kinder in Kindertageseinrichtungen an allen Fällen im Durchschnitt bei 4,7%, die 7-Tage-Inzidenz in der Gruppe der 3 – unter 6-Jährigen betrug in den KW 41-43 im Durchschnitt 131,2.

Kinder im Kindergartenalter sind nur zu einem sehr geringen Teil immunisiert, also vollständig geimpft oder genesen, und tragen daher ein erhöhtes Risiko, sich zu infizieren.

Vor diesem Hintergrund, angesichts der Fallsterblichkeit und zur Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems ist es notwendig, die Zahl der infizierten Personen so gering wie möglich zu halten. Zwar ist mit Beginn der vierten Infektionswelle ein großer Teil der Bevölkerung gegen SARS-CoV-2 geimpft. Der Anteil der Immunisierten reicht jedoch nicht aus, um eine Überlastung des Gesundheitssystems bei einem weiteren Anstieg der Fallzahlen im Herbst und Winter zu vermeiden. Daher bleiben nicht-pharmazeutische Maßnahmen wichtige Bausteine, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren. Maßgebliche Bedeutung kommt bei der Bekämpfung der Pandemie

auch der Durchführung von Testungen zu, durch die Infektionen frühzeitig erkannt und neue Infektionsketten unterbunden werden können.

Antigen-Selbsttests stellen ein Instrument zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar, wobei der Erfolg vor allem auch vom Umfang der Beteiligung abhängt. Eine Reduzierung des Übertragungsrisikos mit Hilfe von Testungen kann somit nur dann erfolgreich gelingen, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden. Daher wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung in Kindertageseinrichtungen, in denen im Stadtgebiet Mannheim bereits vermehrt Ausbrüche festzustellen waren, für die betroffenen Kinder eine indirekte Pflicht zur Testung angeordnet, indem das Betreten der Einrichtung bzw. die Teilnahme am Angebot der jeweiligen Einrichtung für nicht-immunisierte Kinder von der Durchführung von Tests abhängig ist.

II.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28a Absatz 1 Nr. 2a i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Die Stadt Mannheim ist gemäß § 1 Absatz 6a IfSGZustV i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

Gemäß § 28a Absatz 3 Satz 2 i.V.m. Absatz 1 Nr. 2a IfSG kann die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises als Schutzmaßnahme zum präventiven Infektionsschutz ergriffen werden.

Zu Ziffer 1:

Nur wenige Kinder im Kindergartenalter sind immunisiert, also vollständig geimpft oder genesen. Kindergartenkinder haben deshalb ein erhöhtes Risiko, sich zu infizieren. Gerade im Kindergarten besteht durch das Zusammenkommen vieler Personen aus verschiedenen Haushalten ein hohes Ansteckungsrisiko für die betreuten Kinder.

In Kindertageseinrichtungen können Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden. Zwar besteht sowohl für pädagogisches Personal als auch für Zusatzkräfte die Möglichkeit, auch während der Arbeit mit den Kindern eine Maske zu tragen. Die Kindergartenkinder können jedoch aufgrund ihres Alters noch keine Maske tragen. Auch lässt sich der vorgeschriebene Mindestabstand bei der Betreuung der Kinder nicht einhalten.

In den vergangenen Wochen sind im Stadtgebiet Mannheim mehrfach Infektionsereignisse in Kindertagesstätten aufgetreten, bei denen eine beträchtliche Zahl an Personen positiv getestet wurde. Dabei fällt auf, dass Kinder in deutlich stärkerem Umfang als zu Beginn der Pandemie betroffen sind und aktiv zur Weitergabe der Infektion beitragen.

Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in Kindertageseinrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Mithilfe dieser Maßnahme kann die Schließung von Kindertageseinrichtungen verhindert werden.

Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, und trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Kindertagesstätten zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können. Im Gegensatz zu der vorangegangenen Allgemeinverfügung über die Testungen von Kita-Kindern vom 15.04.2021 in der ab 21.10.2021 gültigen Fassung wird der Nachweis eines negativen COVID-19 Tests nun dreimal pro Woche verlangt. Dies erfolgt in Anlehnung

an die Testhäufigkeit von Schüler*innen nach der CoronaVO Schule und unter Berücksichtigung des erheblich gestiegenen Infektionsgeschehens.

Kinder im Kindergartenalter, d.h. ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht, sind in der Regel nicht in der Lage, einen Selbsttest unter Aufsicht und Anleitung eigenständig durchzuführen. Deswegen wird die Möglichkeit eingeräumt, dass Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte die Testung mit dem Kind im vertrauten heimischen Umfeld durchführen und die Durchführung durch regelmäßige Vorlage eines entsprechenden Dokumentationsformulars der jeweiligen Einrichtung mitteilen. Um den Eltern nicht die zwangsweise Durchführung der Testungen aufzuerlegen, falls sich das Kind nachhaltig einer Testung verweigert, und damit das Kind sowie die Eltern-Kind-Beziehung zu belasten, gereicht ein vereinzelt Absehen von der Durchführung und dem entsprechenden Nachweis in diesem Fall nicht zum Nachteil. Im Hinblick auf die für den Erfolg der Testungen zur Bekämpfung der Pandemie erforderliche breite und häufige Beteiligung muss dies jedoch auf Einzelfälle beschränkt sein und kann nicht eine wiederholende oder gar ständige Verweigerung ausgleichen.

Die Selbsttests werden den Erziehungsberechtigten von der Einrichtung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Neben der eigenen Durchführung und Dokumentation von Tests kann alternativ auch ein Nachweis von einem Testzentrum oder einer anderen Teststelle in schriftlicher oder elektronischer Form vorgelegt werden. Etwaige dafür anfallende Kosten müssen jedoch von den Erziehungsberechtigten selbst getragen werden.

Im Fall eines positiven Selbsttests besteht gemäß § 6 CoronaVO Absonderung die Verpflichtung, das Kind unverzüglich mittels PCR-Test nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des Testergebnisses wird empfohlen, das Kind in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte bestmöglich zu vermeiden.

Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, dass der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird für diesen Fall ein Betretungs- und Teilnahmeverbot angeordnet. Das Betretungsverbot dauert bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort.

Das bei Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses eintretende Betretungsverbot und der damit einhergehende Grundrechtseingriff sind in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig, zumal aus individuellen Gründen Ausnahmen in Ziffer 3 vorgesehen sind. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung

von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Neben den für den einzelnen Betroffenen geringen Belastungen, die mit den Testungen und der Vorlage der Nachweise einhergehen, sind in die Güterabwägung auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. In der Abwägung erweist sich die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Für in Krippen betreute Kinder werden keine entsprechenden Nachweise benötigt, jedoch kann eine Testung durch Erziehungsberechtigte im häuslichen Bereich auf freiwilliger Basis erfolgen. Hierzu können seitens der Einrichtungen Selbsttests zur Verfügung gestellt werden, sofern diese in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Zu Ziffer 2:

Da die Allgemeinverfügung an einem Donnerstag in Kraft tritt, wird in Ziffer 2 festgelegt, dass für die Woche vom 15. bis 21.11.2021 die Nachweise für zwei negative COVID-19 Tests pro Woche, bei einer Anwesenheit von bis zu drei Tagen in Folge ein Testnachweis vorzulegen sind. Damit gilt für diesen Zeitraum dieselbe Testhäufigkeit wie in der vorangegangenen Allgemeinverfügung zur Testung in Kindertagesstätten vom 19.10.2021.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 regelt die Ausnahmen. Hiermit wird individuellen Eigenheiten der betroffenen Personen Rechnung getragen, indem für diese ein Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht gilt, sofern aufgrund einer Behinderung die Durchführung eines Antigentests nicht möglich ist. Sowohl die vorliegende Behinderung als auch die Undurchführbarkeit müssen durch ein ärztliches Attest glaubhaft gemacht werden, das der Einrichtung vorzulegen ist.

Von der Vorlage der negativen Schnelltestnachweise sind immunisierte Kinder befreit, die gegenüber der Einrichtungsleitung eine Impfdokumentation über eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene vollständige Impfung oder einen auf sie ausgestellten Nachweis über eine durch PCR-

Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus vorlegen. Das PCR-Testergebnis muss zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegen.

Eine weitere Ausnahme betrifft Kinder, die auf Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes aus Gründen des Kindeswohls in die Einrichtung aufgenommen wurden. In diesem Fall obliegt die Entscheidung, ob trotz des fehlenden Testnachweises auf die Durchsetzung des Zutritts- und Teilnahmeverbots verzichtet wird, der Einrichtungsleitung.

Zu Ziffer 4:

Ziffer 4 stellt klar, dass die Regelungen über die Testpflicht beim Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in Kindertageseinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 CoronaVO Absonderung durch diese Allgemeinverfügung unberührt bleiben. Danach gilt für die betreuten Kinder innerhalb der Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, weiterhin eine einmalige Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test vor dem erstmaligen Wiederbetreten der Einrichtung. Ein durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten an dem Kind durchgeführter Selbsttest reicht nicht aus.

Zu Ziffer 5:

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Testung in Kindertagesstätten vom 19.10.2021. Letztere wird hiermit aufgehoben.

Zu Ziffer 6:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten ab Donnerstag, den 18.11.2021. Die Allgemeinverfügung ist bis zum 16.12.2021 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 16.12.2021 außer Kraft.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 18.11.2021 wirksam.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Hinweise:

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 17.11.2021

Dr. Peter Kurz